

Beitragsordnung des Ryoku Shin Do e.V.

§ 1 Gebühren- und Beitragspflicht

Der Verein erhebt grundsätzlich von allen Vereinsmitgliedern Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge nach Maßgabe der Satzung und dieser Beitragsordnung.

§ 2 Aufnahmegebühr

Der Anspruch auf die einmalige Aufnahmegebühr entsteht mit dem Beginn der Vereinsmitgliedschaft. Die Vereinsmitgliedschaft beginnt im Zweifel mit dem Zeitpunkt der Teilnahme an den von dem Verein angebotenen Veranstaltungen.

§ 3 Jahresbeiträge

Der Anspruch auf die Jahresbeiträge entsteht mit dem Beginn des Beitragsjahres, erstmalig mit dem Beginn der Vereinsmitgliedschaft und besteht für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft.

§ 4 Vorauszahlungen

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, Vorauszahlungen zu erheben.

§ 5 Sonderumlagen

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, Sonderumlagen außerhalb der regelmäßigen Jahresbeiträge zu erheben, sofern die Vereinstätigkeiten nicht anderweitig finanziell gedeckt werden können.

§ 6 Fälligkeiten

Die Aufnahmegebühr wird zum 01. des auf den Beginn der Vereinsmitgliedschaft folgenden Monats fällig. Die Jahresbeiträge werden jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres fällig. Die Aufnahmegebühr und die Jahresbeiträge sind jeweils innerhalb einer Frist von längstens vier Wochen zu entrichten.

§ 7 Mahnung

Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen worden sind, werden mit Festsetzung einer neuen Zahlungsfrist angemahnt. Bei einer Mahnung wird eine Mahnpauschale in Höhe von 5,00 € erhoben. Sofern dem Verein durch die Mahnung Aufwendungen entstehen die über die Pauschale hinausgehen, können diese zu Lasten des Schuldners gehen.

§ 8 Stundung

Jahresbeiträge können auf Antrag durch den Vereinsvorstand gestundet werden, wenn die Zahlung nachweislich mit erheblichen Härten für das Vereinsmitglied verbunden ist.

§ 9 Erlass

Jahresbeiträge können auf Antrag durch den Vereinsvorstand in Gänze oder in Teilen erlassen werden, wenn die Zahlung nachweislich eine unbillige Härte für das Vereinsmitglied darstellt.

§ 10 Befreiung

Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Gebühren- und Beitragspflicht befreit.

§ 11 Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für jedes Vereinsmitglied 20,00 €. Die Jahresbeiträge betragen für jedes Mitglied, sofern es sich um eine natürliche Person handelt 15,00 €. Für juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie für Schulen betragen die Jahresbeiträge für jedes Vereinsmitglied 100,00 €, unabhängig von der Anzahl jeweils angeschlossener Mitglieder und zusätzlich zu den Jahresbeiträgen jeweils angeschlossener Mitglieder.

§ 11a Familientarif

Die einmalige Aufnahmegebühr entfällt für ein Vereinsmitglied, sofern für zwei Verwandte 1. Grades, mit welchem das Vereinsmitglied in häuslicher Gemeinschaft unter der selben Anschrift zusammenlebt, jeweils eine unterunterbrochene Mitgliedschaft besteht und für diese die fälligen Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge entrichtet worden sind.

§ 11b Zahlungsweise

Die Aufnahmegebühr und die Jahresbeiträge sollen vorrangig mittels Lastschriftverfahren eingezogen werden. Im Falle der Überweisung durch das Vereinsmitglied erhöhen sich die Beträge gemäß § 11 dieser Beitragsordnung um jeweils ~~€~~0,00 €.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist am 26. November 2008 beschlossen worden und mit diesem Tage in Kraft getreten sowie am 13. März 2009 um den § 11a, am 26. Juni 2009 um den § 11b erweitert worden.
